

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 23. August 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. August 1879, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend. — Staatsbiens-Nachricht. — Erbenerbteilungen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest in Böhmen nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen sich nicht bestätigt hat, so wird die Bekanntmachung vom 13. August l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 774) außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juli l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 713) für die ganze bayerisch-österreichische Landesgrenze wieder in Wirksamkeit.

München, den 22. August 1879.

v. Dillis, Staatsrath.

Der Generalsecretär.

An dessen Statt:

Reumayr, Oberregierungs Rath.